

EINBERUFUNG ZUM PRÄSENZDIENST

Gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 1 Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. sind taugliche Wehrpflichtige, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien, von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern. Als sonstige öffentliche Interessen gelten auch insbesondere gesamtwirtschaftliche Interessen.

Sollten für Sie als Dienstgeber derartige Interessen vorliegen, haben Sie die Möglichkeit eine **Anregung auf befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes oder von einer Übung** beim Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Ergänzung und Miliz, Postanschrift: Roßauer Lände 1, 1090 WIEN, E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at oder bei dem nach dem Hauptwohnsitz zuständigen Militärkommando (für NÖ: Militärkommando Niederösterreich/Ergänzungsabteilung, Kommandogebäude FM HESS, Schießstattring 8-10, 3100 ST. PÖLTEN, E-Mail: bundesheer.n@bmlv.gv.at) **einzubringen**.

Im Zusammenhang mit Anregungen betreffend den Grundwehrdienst ist besonders zu beachten:

Bei mehreren Dienstnehmern, welche noch den **Grundwehrdienst** zu leisten haben, sollten Sie zeitgerecht (also auf alle Fälle vor Zustellung eines Einberufungsbefehles) mit dem (je nach Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen) zuständigen Militärkommando hinsichtlich **einer gestaffelten Einberufung** Kontakt aufnehmen.

Sollte jedoch bereits ein Einberufungsbefehl ergangen sein, können Sie oben angeführte Anregung beim Bundesministerium für Landesverteidigung direkt **oder** beim zuständigen Militärkommando einbringen.

Im Falle der Einbringung beim Militärkommando wird diese dann an das Bundesministerium für Landesverteidigung zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Für Angelegenheiten hinsichtlich eines „idealen“ Einrückungstermines zum Grundwehrdienst wenden Sie sich für Wehrpflichtige mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich an das Referat 2 – Einberufungsstelle der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Niederösterreich, Tel. Nr. 050201/30 DW 41030 oder 41040.

Im Zusammenhang mit Anregungen betreffend Übungen ist besonders zu beachten:

Bei Dienstnehmern, welche zu einer **Übung** einberufen sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Anregung aus öffentlichen Interessen einzubringen (entweder direkt beim Bundesministerium für Landesverteidigung **oder** beim örtlich zuständigen Militärkommando).

Hierbei ist besonders zu beachten, dass auch Sie als Dienstgeber für eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit Ihres Arbeitnehmers/des Wehrpflichtigen Sorge zu tragen haben. Da die Vorverständigung ca. 6 Monate und der Einberufungsbefehl mindestens 8 Wochen vor Übungsbeginn an die Wehrpflichtigen ergeht, können somit Übungen analog eines Erholungsurlaubes eingeplant werden.

Eine Übung kann für Einzelne **nicht auf einen anderen Termin** verschoben werden, da die Übungsfähigkeit eines gesamten Teams Zielsetzung solcher Übungen ist.

Bei Fragen in diesem Zusammenhang (Grundwehrdienst oder Übungen) wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Militärkommando/Ergänzungsabteilung (für NÖ: Tel. Nr. 050201/30 DW 41011 oder 41013).